

Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet
„Forststraße/Waldstraße“ in der
Ortschaft Petershagen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nm. 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am
für das Gebiet

„Forststraße/Waldstraße“

in der Ortschaft Petershagen eine Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, daß die Einbeziehung des Gebietes „Forststraße/Waldstraße“ in den vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt. Für die einbezogenen Flächen wird festgelegt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich „Forststraße/Waldstraße“ wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Festsetzungen für die noch zu bebauenden Grundstücke:

- (1) Es sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit jeweils zwei Wohnungen zulässig.
- (2) Die Haupt- und Nebengebäude der noch zu bebauenden Grundstücke sind mit einem gleichschenkligen Satteldach mit einer Neigung von mindestens 38 Grad und höchstens 48 Grad auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig. Die Dacheindeckung ist mit Ton- oder Betondachziegeln in anthrazit, rot bzw. rotbrauner Farbe auszuführen.
- (3) Die Außenwände der Gebäude der noch zu bebauenden Grundstücke sind in Ziegel-Verblendmauerwerk in rot bzw. rotbrauner Farbe auszubilden. Außerdem können Gebäude mit einem Außenputz in hellen gebrochenen Farbtönen errichtet werden. Kleinere Gliederungen und Unterbrechungen mit Holzverkleidungen sind zulässig.

§ 4

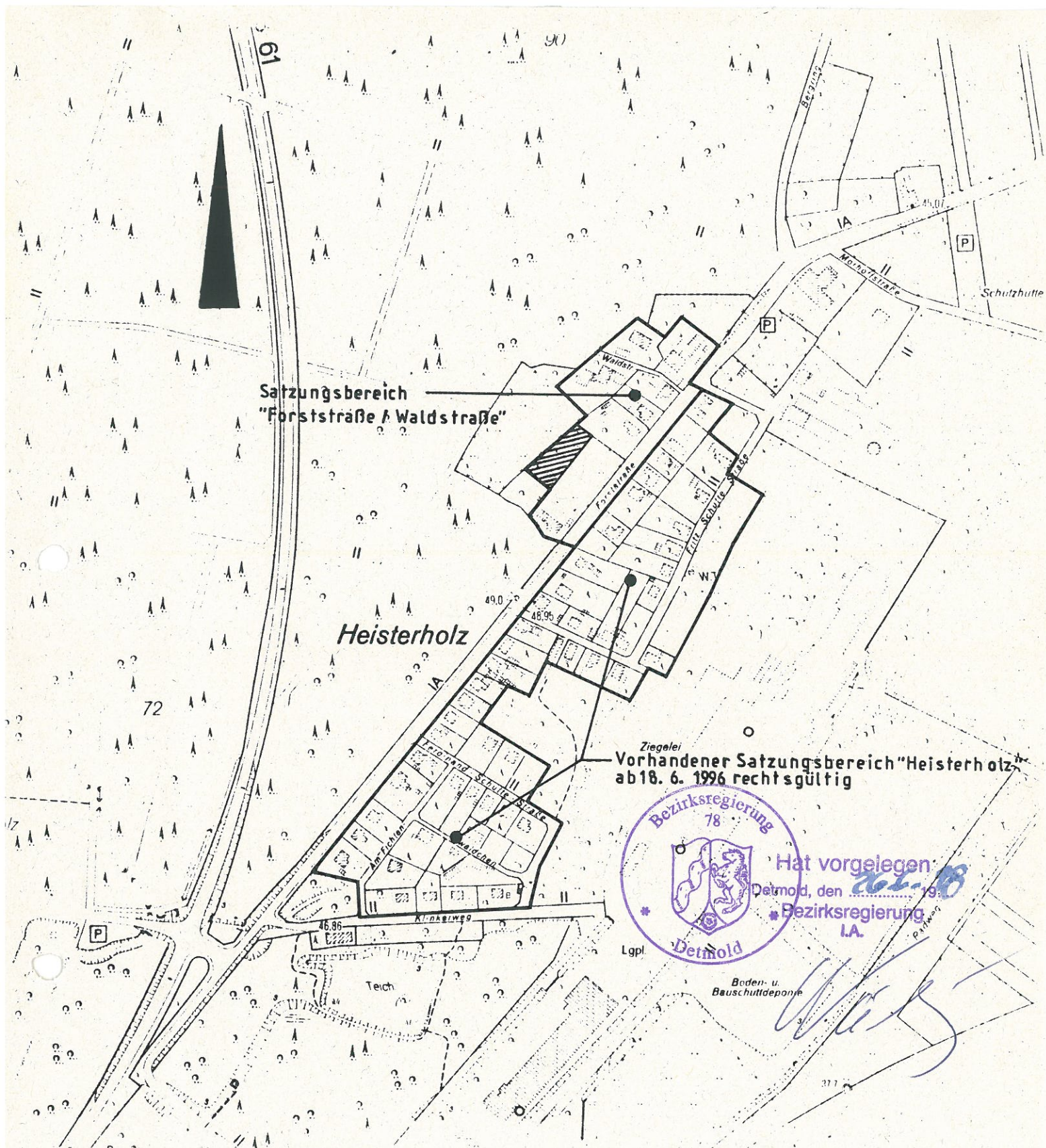
Die zur freien Landschaft hin gelegenen noch zu bebauenden Grundstücke sind als Abgrenzung zur freien Landschaft hin mit einer dreireihigen Pflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen bzw. mit einer zweireihigen Pflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen entsprechend der Darstellung im Lageplan einzugrünen.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hat vorgelegen
Detmold, den 22. 1978
Bezirksregierung
I.A.

Wälg



STADT PETERSHAGEN

Ortschaft: **Petershagen**

Gemarkung : **Petershagen** Flur: 20

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB – MaßnahmenG.

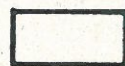
für das Gebiet: **Forststraße / Waldstraße**
M.1:5000

aufgestellt:
Stadtbauamt i.A.

Petershagen, den 4. 8. 1997

Heckmann
Dipl.-Ing.

Zeichenerklärung:



Grenze des Satzungsbereiches



Ausgleichsfläche



~~Grenze der Bauflächen im Flächennutzungsplan~~



~~Gebietsgrenze des vorhandenen Bebauungsplanes~~

Hat vorgelegen
Bezirksregierung i.A.

Detmold, den